

078 / 2024 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann und den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 30.4.2024
Mag. Off/SJH

Betrifft: Kundmachung der Qualitätssicherungs-Verordnung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 29.4.2024 mit BGBl II 111/2024 erfolgte Kundmachung der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Gruppenpraxen (Qualitätssicherungsverordnung 2024 – QS-VO 2024)“ informieren.

Diese wurde rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft gesetzt und gilt bis 31.12.2027. Inhaltlich wurden die Kriterien der QS-VO 2018 nicht verändert. Hinsichtlich des Prozesses und der im Gesundheitsqualitätsgesetz bzw. Ärztegesetz festgelegten Verantwortlichkeiten wurde die Verordnung entsprechend adaptiert. So auch die Anlage 2 – früher zu den QS-Beauftragten, nunmehr zu den Qualifikationen der „Peers“, die seitens des Bundesinstituts für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) als Sachverständige für Vor-Ort-Besuche gemäß §§ 32, 36 und 38 QS-VO 2024 herangezogen werden können.

Die ÖQMED bleibt, wie mehrfach berichtet, für den Prozess zur Selbstevaluierung (§ 30 QS-VO 2024) zuständig. Dies schließt auch die Prüfung der Plausibilität der Ergebnisse der Selbstevaluierung (§ 31 QS-VO 2024), gegebenenfalls eine Mängelfeststellung und die Erteilung von Mängelbehebungsaufträgen nach Selbstevaluierung (§ 34 QS-VO 2024) mit ein.

Für die Validitätsprüfung durch stichprobenartige Vor-Ort-Besuche (§ 32 QS-VO 2024) sowie für allfällige Mängelfeststellungen und die Erteilung von Mängelbehebungsaufträgen nach Überprüfung (§ 35 QS-VO 2024) und die Kontrolle der Mängelbehebung (§ 36 QS-VO 2024) ist das BIQG zuständig, ebenso für Spezifische Vor-Ort-Besuche (wie bisher aufgrund begründeter Anregung der in § 38 Abs 1 QS-VO 2024 genannten Institutionen), für die Führung des Qualitätskontrollregisters (§ 44 QS-VO 2024) sowie für den Qualitätsbericht (§ 46 QS-VO 2024).

Wir ersuchen um Weiterleitung der Kundmachung in Ihrem Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen



KAD HR Doz (FH) Dr. Lukas Stärker
i.A. für den Präsidenten



Anlagen